

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vertragsinformationen

Allgemeine Regelungen für Ihren Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)

- § 1 Wie und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?
- § 2 Wie erfolgt die Beitragszahlung?
- § 3 Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis?
Wie kann es gekündigt werden?
- § 4 Welche Folgen hat die vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses?
- § 5 Welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
- § 6 Ruhendstellung des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)
- § 7 Welcher Personenkreis kann versichert werden?
Wann endet der Versicherungsschutz aufgrund des Alters?

- § 8 Welche Obliegenheiten sind bei allen versicherten Risiken zu beachten?
- § 9 Wer ist der Empfänger der Versicherungsleistung?
- § 10 Wie sind verschiedene Begriffe zu verstehen?
- § 11 Welche Leistungen schließen sich gegenseitig aus?

Besondere Regelungen für Ihren Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Wann ist eine Arbeitslosigkeit zu melden?
- § 5 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?
- § 6 Welche Regelungen gelten bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit?

Information zu Ihrem Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)

Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i. V. m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Personen, denen ein Darlehen im Zusammenhang mit einer Baufinanzierung zum Neuerwerb einer Immobilie, zum Neuerwerb eines Grundstücks, zu einer Anschlussfinanzierung bei gleichzeitigem Bankwechsel oder zu einem Modernisierungsdarlehen vermittelt wurde, können zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) abschließen. Der Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) ist eine optionale Zusatzversicherung zum Baufinanzierungs-Schutzbrief der Deutsche Lebensversicherungs-AG mit der Absicherung der Risiken Arbeitsunfähigkeit und Tod. Der Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) setzt zu seinem wirksamen Zustandekommen das Bestehen des Baufinanzierungs-Schutzbriefs bei der Deutsche Lebensversicherungs-AG mit den versicherten Risiken Arbeitsunfähigkeit und Tod voraus.
2. Für das Versicherungsverhältnis gelten neben dem Versicherungsantrag das Produktinformationsblatt, diese Allgemeinen Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Regelungen für den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) und der Versicherungsschein. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der monatlichen garantierten Rente bei Arbeitslosigkeit, sind den nachfolgenden Bedingungen sowie dem Produktinformationsblatt zu entnehmen.
3. **Versicherer für den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 (0) 2131 2010 7065.** Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz.
4. Die RheinLand Versicherungs AG ist ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreibt den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV). Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.
5. Die Leistungsbearbeitung aufgrund der Meldung eines Falles von Arbeitslosigkeit wird im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG durch die Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss mit Sitz in Neuss durchgeführt. Die Handelsregisternummer der Credit Life AG lautet: HRB 9766, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz. Die Credit Life AG ist ebenfalls ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe.
6. Die Vertragsbearbeitung (Widerruf, Kündigung) und der Zahlungsverkehr (Beitragszahlung) werden im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG durch die Deutsche Lebensversicherungs-AG, Merlitzstraße 8, 12489 Berlin, mit Sitz in Berlin-Charlottenburg, Telefon +49 30 53893 64710. Die Handelsregisternummer der Deutsche Lebensversicherungs-AG lautet: HRB 33773, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Volker Priebe. Vorstand: Oliver Nittmann, Dr. Anja Westertoff.
7. Das Versicherungsvertragsverhältnis kommt mit der Annahmestätigung durch den Versicherer (hier Versicherungsschein) zustande, sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht wirksam innerhalb von 30 Tagen widerruft (§ 1 der Allgemeinen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)).
8. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsbedingungen sind im Versicherungsschein aufgeführt.
9. Eine Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen.
10. Versicherungsunternehmen sind gemäß § 22a EStG verpflichtet, der Zentralen Stelle (§ 81 EStG) bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres die für den Besteuerungszeitraum zugeflossenen Leibrenten und deren Empfänger zu melden. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, uns seine Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) auf Anfrage mitzuteilen. Sollte der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.
11. 1. Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns
Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.
2. Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie
Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
3. Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

12. Beschwerden können an einen der unter Ziffer 3, 5 oder 6 genannten Versicherer gerichtet werden. Diese Versicherer sind zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor

dem Versicherungsombudsmann. Beim Versicherungsombudsmann kann eine Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf/Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin. Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn (www.bafin.de) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.

Allgemeine Regelungen für den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) (Allgemeine Versicherungsbedingungen)

§ 1 Wann und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen und Besonderen Regelungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Deutsche Lebensversicherungs-AG, Merlitzstr. 8, 12489 Berlin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- Euro. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Regelungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung

der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Regelungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiben, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 2 Wie erfolgt die Beitragszahlung?

1. Der Erstbeitrag sowie die Folgebeiträge sind entsprechend der Fälligkeitsvereinbarung im Versicherungsschein zur Zahlung fällig. Während des Bezugs der garantierten Rente aus dem Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) sind die Beiträge weiterhin zu entrichten.
2. Beitragsschuldner ist der Versicherungsnehmer. Der Beitrag wird durch die Deutsche Lebensversicherungs-AG aufgrund des autorisierenden SEPA-Lastschriftmandates im Namen und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG im Lastschriftverfahren erhoben. Sofern der Erstbeitrag schuldhaft nicht gezahlt wird, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten; eine Leistungsverpflichtung entfällt. Wenn ein Folgebeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt wird, setzt der Versicherer eine Nachfrist für die Zahlung des rückständigen Beitrages. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist die versicherte Person mit dem Beitrag in Verzug, entfällt die Leistungspflicht. Der Versicherer ist außerdem berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 3 Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis? Wie kann es gekündigt werden?

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Außerdem beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt nur dann, wenn das Darlehen, zu dem Ihre Versicherung abgeschlossen wurde, zustande gekommen ist und nicht widerrufen wird. Dies gilt bei mehreren Darlehen, zu denen Ihre Versicherung abgeschlossen wurde, entsprechend. Zudem gelten die Voraussetzungen und Regelungen unter Teil A Ziffer 1.4 der Versicherungsbedingungen E10DLV des Baufinanzierungs-Schutzbriefs der Deutsche Lebensversicherungs-AG. Dessen Zustandekommen ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV).

2. Das Versicherungsverhältnis wird für die im Versicherungsschein bezeichnete Dauer vereinbart, entsprechend der Dauer des Baufinanzierungs-Schutzbriefs der Deutsche Lebensversicherungs-AG. Endet der Baufinanzierungs-Schutzbrief der Deutsche Lebensversicherungs-AG durch Widerruf, Ablauf oder Kündigung, endet auch der Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV). Die Versicherungsdauer beträgt mindestens 120 Monate und endet längstens nach der maximalen Vertragslaufzeit von 420 Monaten.
3. Der Versicherungsnehmer kann nach Ablauf der 30-tägigen Widerrufsfrist das Versicherungsverhältnis des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat. Die Kündigung kann unabhängig von dem Baufinanzierungs-Schutzbrief bei der Deutschen Lebensversicherungs-AG erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Kündigungsverlangens in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail).
4. Die Kündigung ist zu richten an die Deutsche Lebensversicherungs-AG, Merlitzstr. 8, 12489 Berlin.
5. Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens nach 420 Monaten, außerdem bei Tod der versicherten Person sowie bei Erreichen des versicherbaren Endalters gemäß § 7 der Allgemeinen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV).

§ 4 Welche Folgen hat die vorzeitige Vertragsbeendigung des Versicherungsverhältnisses?

Eine Beitragsrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückkaufswert ist nicht vorhanden.

§ 5 Welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?

Es gelten für den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten aus Teil A Ziffer 9 der Versicherungsbedingungen E10DLV des Baufinanzierungs-Schutzbriefs bei der Deutsche Lebensversicherungs-AG zu den versicherten Risiken Arbeitsunfähigkeit und Tod. Die Deutsche Lebensversicherungs-AG wird über die konkreten Auswirkungen auf Leistung und Beitrag des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) informieren.

Im Einzelnen sind dies folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

1. **Erhöhung der garantierten Rente aus dem Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV):**
Sofern sich die monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente unter den Voraussetzungen des Teil A Ziffer 9.1 der Versicherungsbedingungen E10DLV des Baufinanzierungs-Schutzbriefs der Deutsche Lebensversicherungs-AG erhöht, kann dies auf Verlangen des Versicherungsnehmers auch die vereinbarte monatliche Arbeitslosigkeitsrente erhöhen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erhöhte Arbeitslosigkeitsrente die Darlehensrate sowie die erhöhte Arbeitsunfähigkeitsrente nicht übersteigt, den Maximalbetrag von 2.500 Euro nicht übersteigt, die versicherte Person zum Zeitpunkt der Erhöhung rechnerisch höchstens 50 Jahre alt ist und bisher keine Arbeitslosigkeitsrente bezogen hat. Für den erhöhten Teil der Arbeitslosigkeitsrente gilt ab dem Zeitpunkt der Erhöhung wie bei Versicherungsbeginn eine Wartezeit von 6 Monaten vgl. § 2 Abs. 2 der Besonderen Regelungen für den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)). Arbeitslosigkeiten, welche innerhalb von 6 Monaten seit Erhöhung der Arbeitslosigkeitsrente eintreten, sind für den erhöhten Teil der Arbeitslosigkeitsrente nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
2. **Änderung der vereinbarten Versicherungsdauer des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV):**
Sofern sich die vereinbarte Versicherungsdauer unter den Voraussetzungen des Teil A Ziffer 9.2 der Versicherungsbedingungen E10DLV des Baufinanzierungs-Schutzbriefs der Deutsche Lebensversicherungs-AG verlängert oder verkürzt, wird auch entsprechend die Versicherungsdauer des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) verlängert oder verkürzt. Voraussetzung für eine Verlängerung ist insbesondere, dass die maximale Versicherungsdauer von 420 Monaten (entspricht 35 Jahren) nicht

überschritten wird, die versicherte Person zum Zeitpunkt der Änderung rechnermäßig höchstens 50 Jahre alt ist, zum Ablauf der verlängerten Versicherungsdauer rechnermäßig höchstens 67 Jahre alt ist und bisher noch keine Rente aus der Arbeitslosigkeitsversicherung bezogen hat.

3. Herabsetzung der garantierten Rente aus dem Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV):

Sofern die monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente unter den Voraussetzungen des Teil A Ziffer 9.3 der Versicherungsbedingungen E10DLV des Baufinanzierungs-Schutzbrieft der Deutsche Lebensversicherungs-AG herabgesetzt wird, kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers auch entsprechend die vereinbarte monatliche Arbeitslosigkeitsrente herabgesetzt werden. Wenn die Arbeitslosigkeitsrente nach der Herabsetzung der Arbeitsunfähigkeitsrente höher ist als die Arbeitsunfähigkeitsrente, wird die Arbeitslosigkeitsrente auf die Höhe der Arbeitsunfähigkeitsrente vermindert. Voraussetzung ist insbesondere, dass die herabgesetzte Arbeitslosigkeitsrente monatlich noch mindestens 50 Euro beträgt und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Herabsetzung nicht arbeitslos im Sinne der Versicherungsbedingungen ist.

§ 6 Ruhendstellung des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)

1. Sofern unter den Voraussetzungen und unter den Auswirkungen des Teil A Ziffer 7 der Versicherungsbedingungen E10DLV des Baufinanzierungs-Schutzbrieft der Deutsche Lebensversicherungs-AG für die versicherten Risiken Arbeitsunfähigkeit und Tod eine Beitragsfreistellung vereinbart wird, wird der Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) für denselben Zeitraum ruhend gestellt werden. Die Deutsche Lebensversicherungs-AG wird über den Zeitraum sowie die Auswirkungen der Ruhendstellung des Arbeitslosigkeitsbausteins informieren.
2. Während des Zeitraums der Ruhendstellung des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) entfällt die Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrages. Während dieses Zeitraumes besteht kein Anspruch auf Arbeitslosigkeitsrente.
3. Die Ruhendstellung des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) ist nicht möglich, solange wir daraus Rentenleistungen wegen Arbeitslosigkeit erbringen. Die Ruhendstellung folgt der Dauer der Beitragsfreistellung in dem Baufinanzierungs-Schutzbrief der Deutsche Lebensversicherungs-AG zu den versicherten Risiken Arbeitsunfähigkeit und Tod. Sie kann maximal 3 Jahre andauern. Nach Ablauf einer Ruhendstellung von 3 Jahren ohne Wiederherstellung des Versicherungsschutzes gilt der Arbeitslosigkeitsbaustein als beendet.
4. Die Ruhendstellung des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) endet, wenn der Versicherungsschutz nach Teil A Ziffer 7.3 der Versicherungsbedingungen E10DLV zum Baufinanzierungs-Schutzbrief der Deutsche Lebensversicherungs-AG unter den dortigen Voraussetzungen wiederhergestellt wird. Ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes in dem Baufinanzierungs-Schutzbrief der Deutsche Lebensversicherungs-AG wird auch der Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) wieder aktiviert, die Pflicht zur Beitragszahlung lebt wieder auf, ebenso besteht ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf die Arbeitslosigkeitsrente für Leistungsfälle, die ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eintreten.
5. Sofern der Zeitraum der Ruhendstellung des Arbeitslosigkeitsbausteins jedoch mehr als 6 Monate andauert, gilt wie bei Versicherungsbeginn eine Wartezeit von 6 Monaten (vgl. § 2 Abs. 2 der Besonderen Regelungen für den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)). Arbeitslosigkeiten, welche in diesen Fällen innerhalb von 6 Monaten seit der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eintreten, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

§ 7 Welcher Personenkreis kann versichert werden?

Wann endet der Versicherungsschutz aufgrund des Alters?

1. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bei Zustandekommen / Beginn des Versicherungsverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet hat und rechnermäßig höchstens 57 Jahre alt ist.

2. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person rechnermäßig 68 Jahre alt wird.
3. Versicherbar ist ausschließlich der Darlehensnehmer (versicherte Person).
4. Versicherbar ist der Antragsteller als natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, auch in Ausübung seiner selbstständigen Tätigkeit, z. B. eines Gewerbes oder freien Berufes, als Inhaber einer Einzelfirma oder als im Handelsregister eingetragener alleingeschäftsführender Alleingesellschafter einer Ein-Personen-GmbH.

§ 8 Welche Obliegenheiten sind bei allen versicherten Risiken zu beachten?

1. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat die versicherte Person bzw. haben ihre Erben bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen nachfolgend und in den jeweiligen Besonderen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) geregelt sind.
2. Zur Klärung der Leistungspflicht können die Versicherer notwendige Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten tragen die versicherte Person bzw. ihre Erben.
3. Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person bzw. ihre Erben.
4. Abweichend vom vorherigen Absatz (§ 8 Abs. 3 der Allgemeinen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV)) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
5. Auf diese Rechtsfolgen wird der Versicherer die versicherte Person oder die Erben nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

§ 9 Wer ist Empfänger der Versicherungsleistung?

Die monatliche garantierte Rente aus dem Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) erbringen wir an den Versicherungsnehmer oder an deren Erben, wenn uns keine andere Person benannt wurde, der die Ansprüche aus dem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Es gelten für den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) die Regelungen unter Teil A Ziffer 3.1 der Versicherungsbedingungen E10DLV des Baufinanzierungs-Schutzbrieft der Deutsche Lebensversicherungs-AG entsprechend.

§ 10 Wie sind verschiedene Begriffe zu verstehen?

1. Wartezeit: Zeitraum, für den kein Versicherungsschutz besteht und für den damit kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann, beginnend mit dem in dem Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginndatum. Eine Wartezeit von 6 Monaten entsteht darüber hinaus nach einer optionalen Erhöhung für den erhöhten Teil der Arbeitslosigkeitsrente sowie nach Beendigung einer optionalen Ruhendstellung des Vertrages, soweit diese länger als 6 Monate andauert.
2. Karenzzeit: Leistungsfreie Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles, für die kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.
3. Rechnermäßiges Alter: Das rechnermäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

§ 11 Welche Leistungen schließen sich gegenseitig aus?

Versicherungsleistungen aus dem Baufinanzierungs-Schutzbrief der Deutsche Lebensversicherungs-AG zum Risiko Arbeitsunfähigkeit und Leistungen aus dem Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-

Schutzbrief (ALV) schließen sich für denselben Zeitraum gegenseitig aus. Vorrang hat dann stets die Leistung aus dem Risiko Arbeitsunfähigkeit.

Besondere Regelungen für den Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) (Besondere Versicherungsbedingungen)

§ 1 Was ist versichert?

1. Der Arbeitslosigkeitsbaustein zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen aus einem Baufinanzierungsdarlehen für den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit / Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit.
2. Arbeitslosigkeit bei zuvor abhängig Beschäftigten:
 - a) Eine versicherte Arbeitslosigkeit bei zuvor abhängig Beschäftigten liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer Vollzeitbeschäftigung (siehe nachfolgend Buchstabe c) heraus während der Dauer der Versicherung unverschuldet arbeitslos wird, keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht, bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld I bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht. Letzteres setzt voraus, dass die versicherte Person den Anforderungen der Agentur für Arbeit bezüglich der Berechtigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nachkommt.
 - b) Bei Verlust der Vollzeitbeschäftigung muss die Arbeitslosigkeit Folge einer betriebsbedingten oder gesundheitsbedingten Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichswisen Erledigung eines Kündigungsschutz-Prozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten oder gesundheitsbedingten Kündigung sein. Gleiches gilt, sofern das Arbeitsverhältnis einen Umzug von mindestens 100 km erfordern würde. Kündigungen, die die versicherte Person ausgesprochen hat, und Kündigungen bzw. Vertragsaufhebungen, die vor Beginn des Versicherungsschutzes oder während der Wartezeit ausgesprochen werden, begründen keinen Versicherungsfall.
 - c) Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit seit mehr als 6 Monaten fortwährend bei demselben Arbeitgeber vollzeitbeschäftigt (angestellt) war. Vollzeitbeschäftigt ist die versicherte Person, wenn sie in einem bezahlten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Stunden pro Woche steht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind folgende Arbeitsverhältnisse, Tätigkeiten und Personen:
 - Saisonarbeiten, projektgebundene Arbeiten, für die die versicherte Person speziell angestellt wurde, und Ausbildungszeiten.
 - Beamte und Pensionäre, Teilnehmer am Bundesfreiwilligen dienst oder sonstigen freiwilligen Diensten, Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Angestellte in Teilzeit mit weniger als 15 Stunden pro Woche und Personen, die bei Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner oder bei in direkter Linie Verwandten (in gerader Linie oder in Seitenlinie) beschäftigt sind.
3. Arbeitslosigkeit bei zuvor selbstständig Tätigen:
 - a) Eine selbstständige Tätigkeit im Sinne der Allgemeinen und Besonderen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) liegt vor, wenn die versicherte Person ihren überwiegenden Lebensunterhalt durch Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit (insbesondere aus freiberuflicher Tätigkeit) oder aus Land- und Forstwirtschaft erwirtschaftet. Einkunft in diesem Sinne ist der einkommensteuerrechtlich relevante Gewinn. Diese Einkünfte müssen monatlich durchschnittlich mindestens 40 % der im jeweiligen Steuerjahr gültigen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) entsprechen. Maßgeblich für die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze West oder Ost ist der Gerichtsstand der versicherten Person zum Zeitpunkt der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit.
 - b) Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie diese selbstständige Tätigkeit, die sie bis zum Zeitpunkt ihrer Aufgabe seit min-

destens 24 Monaten ohne Unterbrechung ausgeübt haben müssen, aus wirtschaftlichen Gründen unfreiwillig und nicht nur vorübergehend aufgegeben haben, sich arbeitssuchend gemeldet haben, sich aktiv um Arbeit bemühen und daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben.

- c) Ein wirtschaftlicher Grund für die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit liegt vor, wenn der einkommensteuerrechtliche Gewinn der versicherten Person aus dieser Tätigkeit in den letzten 6 Monaten vor Aufgabe der Tätigkeit monatlich durchschnittlich negativ oder geringer als 20 % der im Zeitpunkt der Aufgabe aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung war.
4. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn über das Vermögen der versicherten Person bei Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses ein Konkurs- / Insolvenzverfahren weder beantragt noch eröffnet ist.

§ 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 der Allgemeinen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf der Wartezeit von 6 Monaten.
2. Eine Wartezeit von 6 Monaten fällt auch im Falle der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach einer Ruhendstellung von mehr als 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung nach § 6 Abs. 5 der Allgemeinen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) an, ebenso für den erhöhten Teil ab Erhöhung der garantierten Rente nach § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV).
3. Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer nach Ablauf der Karenzzeit von 1 Monat ab Eintritt der Arbeitslosigkeit, jedoch nicht vor Ablauf einer eventuellen Sperrfrist nach § 159 SGB III, eine monatliche garantierte Rente bei Arbeitslosigkeit. Geleistet wird die im Versicherungsschein definierte monatliche Arbeitslosigkeitsrente, maximal 2.500 Euro.
4. Die garantierte Rente bei Arbeitslosigkeit wird erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der auf das Ende der Karenzzeit folgenden Darlehensrate erbracht, soweit die Leistungsvoraussetzungen dieser Arbeitslosigkeitsversicherung zu diesem Zeitpunkt weiterhin vorliegen. Danach zahlt der Versicherer für jeden weiteren Monat der Arbeitslosigkeit eine entsprechende monatliche garantierte Rente, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen. Die Arbeitslosigkeitsrente wird auch während der Absolvierung einer Umschulungsmaßnahme erbracht.
5. Leistungsdauer:
 - a) Leistungsdauer bei zuvor abhängig Beschäftigten: Die Leistungsdauer, das heißt der Zeitraum, für den Renten aus dieser Arbeitslosigkeitsversicherung bezogen werden können, ist je Schadenfall auf den Zeitraum beschränkt, in dem die versicherte Person einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat, längstens 24 Monate.
 - b) Leistungsdauer bei zuvor Selbstständigen: Die Leistungsdauer, d. h. der Zeitraum, für den Renten aus dieser Arbeitslosigkeitsversicherung bezogen werden können, ist je Schadenfall auf 24 Monate beschränkt.
6. Der Versicherungsschutz endet neben den in § 3 und § 7 der Allgemeinen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) aufgeführten Gründen, wenn die versicherte Person in den endgültigen Ruhestand, einschließlich Vorruhestand, eintritt.
7. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist die monatliche garantierte Rente bei Arbeitslosigkeit auf die Dauer der Befristung begrenzt.

8. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung mehrfach arbeitslos, leisten wir insgesamt höchstens für 60 Monate. Im Falle der erneuten Arbeitslosigkeit müssen die Anspruchsvoraussetzungen der § 1 ff. der Besonderen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV) erfüllt sein, jedoch mit der Abweichung, dass die versicherte Person seit mehr als 3 Monaten fort-dauernd bei demselben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig in einem Arbeitsverhältnis stand, hierbei ist die arbeitsvertragliche Wochenstundenzahl unerheblich und kann unter 15 Stunden pro Woche liegen. Im Falle der erneuten Arbeitslosigkeit fällt die leistungs-freie Karenzzeit von einem Monat erneut an.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit aus sonstigen, nichtwirtschaftlichen Gründen ist nicht versichert. Ein sonstiger, nichtwirtschaftlicher Grund für die Aufgabe liegt vor, wenn die versicherte Person ihre selbstständige Tätigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aufgibt oder wenn der versicherten Person die gesetzliche bzw. berufsständische Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes oder freien Berufes entzogen wurde oder wenn die versicherte Person infolge einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat veranlasst war, den Betrieb einzustellen.
2. Der Versicherer leistet nicht, wenn die versicherte Person:
 - a) bei Versicherungsbeginn bereits in Kurzarbeit stand oder sonst von der bevorstehenden Kurzarbeit oder der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis hatte oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte (Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit im Sinne der §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch III.);
 - b) durch Umstände arbeitslos wird, die in Teil A Ziffer 4.1 Absatz 1 b) cc), dd), ee), hh), ii), jj) der Versicherungsbedingungen E10DLV zur Arbeitsunfähigkeit des Baufinanzierungs-Schutzbriefts der Deutsche Lebensversicherungs-AG genannt werden;
 - c) aufgrund eines vorsätzlichen Fehlverhaltens gekündigt wurde.

§ 4 Wann ist eine Arbeitslosigkeit zu melden?

1. Dauert die Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Karenzzeit an, hat die versicherte Person dem Versicherer den Eintritt der unverschuldeten Arbeitslosigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zeigt die versicherte Person dem Versicherer den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt an, wird die garantierte Rente bei Arbeitslosigkeit erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der auf die Anzeige folgenden Darlehensrate erbracht.

§ 5 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

1. Wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers folgende Auskünfte gegeben und Unterlagen eingereicht werden, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind:
 - a) den Versicherungsschein,
 - b) einen Nachweis über das Darlehen oder die Darlehen, zu dem bzw. denen Ihre Versicherung abgeschlossen wurde,

- c) das mit Kündigungsgründen versehene Kündigungsschreiben oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund,
- d) eine vom letzten Arbeitgeber für die Agentur für Arbeit ausgefüllte Arbeitsbescheinigung,
- e) eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, seit wann die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit ununterbrochen als arbeitslos und als Arbeit suchend gemeldet ist,

2. weitere notwendige Nachweise zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (z. B. Einkommenssteuernachweise, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn-und-Verlust-Rechnungen, Bilanzen, Quartalsberichte) und der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit (z. B. Kopie der Gewerbeabmeldung, Handelsregisterlöschungsnachweis, Nachweise über die Aufgabe von angemieteten Geschäftsräumen) auf Anforderung des Versicherers. Während der Leistungsdauer hat die zuvor abhängig beschäftigte, versicherte Person dem Versicherer
 - a) den ersten und jeden weiteren Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der Agentur für Arbeit vorzulegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I ergibt, sowohl die eventuelle Reduzierung der Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld als auch die nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs durch die Agentur für Arbeit mitzuteilen,
 - b) das ununterbrochene Fortbestehen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit und den regelmäßigen Bezug von Arbeitslosengeld jeden Monat nachzuweisen.
3. Während der Leistungsdauer hat die zuvor selbstständige versicherte Person dem Versicherer
 - a) den ersten und jeden weiteren Bescheid der Agentur für Arbeit (mindestens vierteljährlich) vorzulegen, aus dem sich das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit ergibt,
 - b) sofern gewährt, monatlich den Bezug von Arbeitslosengeld nachzuweisen, ebenso eine eventuelle Reduzierung der Dauer oder nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs,
4. und monatlich das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit sowie die aktiven Bemühungen, um eine neue Arbeitsstelle bzw. Vorbereitungen zur Aufnahme einer neuen selbstständigen Tätigkeit nachzuweisen. Unabhängig von den vorgenannten Nachweisen ist der Versicherer berechtigt, bei der Agentur für Arbeit jederzeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit der versicherten Person einzuholen.
5. Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer den Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Veränderung des Zustandes der Arbeitslosigkeit oder die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit muss uns unverzüglich mitgeteilt werden.
7. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 8 der Allgemeinen Regelungen des Arbeitslosigkeitsbausteins zum Baufinanzierungs-Schutzbrief (ALV).

§ 6 Welche Regelungen gelten bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit?

Die vorgenannten Bestimmungen finden – sofern nicht bereits explizit geregelt – auch auf Selbstständige sinngemäß Anwendung.